

Landeshauptstadt Stuttgart Stuttgart, 05.11.2014  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 7831-10.00

### **Stellungnahme zum Antrag**

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Datum

21.03.2014

Betreff

Lärmschutz bei Stuttgart 21-Baumaßnahmen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### **Beantwortung/ Stellungnahme:**

Zu Ziffer 1 und 2:

Der Lärmschutz bei Stuttgart 21 – Baumaßnahmen ist in den Planfeststellungsbeschlüssen festgelegt. Die Erfüllung der zum Schutz der Bevölkerung erteilten Lärmschutz-Auflagen hat das dafür zuständige Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu überwachen.

Schalltechnische Detailgutachten werden vom unabhängigen Immissionsschutzbeauftragten erstellt und dem EBA zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Die Detailgutachten werden bei Bedarf, abgestimmt auf den aktuellen Fortschritt der Bauarbeiten, fortgeschrieben. Das EBA entscheidet über erforderliche Auflagen und die im Gutachten vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise gilt auch für das vorgesehene begleitende Messkonzept an ausgewählten Immissionsorten. Der Landeshauptstadt sind insoweit keine Aufgaben zugewiesen. Sie hat jedoch Verständnis für die Sorgen der Anwohner und steht im Kontakt mit dem Projektträger und dem EBA.

Die Bahn veröffentlicht inzwischen alle relevanten Informationen über Immissionen, also Staub, Lärm und Erschütterungen, die aus dem Bauablauf bei Stuttgart 21 erwartet werden und tatsächlich erfolgen, allgemein zugänglich im Internet auf der Projekthomepage. Dazu gehören die auf Grundlage von Ausführungsplanungen erstellten schalltechnischen Detailgutachten einschließlich der dazugehörigen Maßnahmenblätter, welche die über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehenden, aktiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen. Die mit dem EBA abgestimmten Messkonzepte für baubegleitende Messungen werden ebenso veröffentlicht wie die Messberichte des Immissionsschutzbeauftragten.

Die abschnittsübergreifenden schalltechnischen Detailgutachten erfassen auf Basis der Ausführungsplanung sämtliche gleichzeitig erwarteten Schallimmissionen sowie die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und werden dem EBA vorgelegt. Auf dieser Basis werden bei Bedarf in den sogenannten Maßnahmenblättern über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehende aktive Schutzmaßnahmen festgelegt. Detailgutachten und ggf. die Maßnahmenblätter werden fortgeschrieben, wenn sich im Rahmen des Bauverlaufs neue Lärmquellen ergeben bzw. wenn im Zuge von Ausführungsplanungen eine weitere Konkretisierung der Bauarbeiten zur Durchführung von Teilbaumaßnahmen erfolgt.

In den Messkonzepten, die mit dem EBA abgestimmt werden, werden die Messpunkte (Orte) definiert, an denen gemessen wird. Zudem wird das Verfahren für die Durchführung und die Auswertung der Messungen festgelegt.

Die von den Schallschutz-Maßnahmen betroffenen Eigentümer bzw. Anwohner werden vor den Baumaßnahmen informiert.

Zu Ziffer 3:

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt in § 4 Abs. 6 Nr. 2, dass die Bauüberwachung für die Eisenbahnbetriebsanlagen ausschließlich dem EBA obliegt. Deshalb kann die Landeshauptstadt weder die Detailgutachten der Bahn überprüfen noch regelmäßig den Lärm rund um die Baustellen messen.

Schalltechnische (Sachverständigen-)Gutachten sind dem EBA zur Prüfung vorzulegen. Ob ein Gutachten als solches akzeptiert wird, entscheidet ausschließlich das EBA. Das Amt für Umweltschutz hat als untere Immissionsschutzbehörde keine Befugnis zur Überwachung der im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt Stuttgart 21 stattfindenden Bauarbeiten. Demzufolge überprüft es keine schalltechnischen Detailgutachten; es beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (Mitwirkung an Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren). Deshalb führt es auch keine eigenen Lärmmessungen durch.

Fritz Kuhn

[zum Seitenanfang](#)